

Leihvertrag

zwischen

dem Landkreis Coburg
vertreten durch
Landrat Sebastian Straubel
künftig „Landkreis“ genannt

und

Muster

Erziehungsberechtigte/r
Adresse

gesetzliche*r Vertreter*in von

Schüler*in der
der

Klasse
Staatlichen Realschule Coburg II

künftig „Entleiher“ genannt

Die Bayerische Staatsregierung fördert den digitalen Unterricht an Bayerischen Schulen auch durch die Bereitstellung digitaler Leihgeräte, die sowohl im Präsenzunterricht als auch im Distanzunterricht eingesetzt werden sollen. An den Schulen steht ein Pool von Leihgeräten zur Verfügung. Hieraus kann Schüler*innen, die kein eigenes Gerät besitzen, für den Unterricht ein digitales Gerät leihweise zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht, da nur eine begrenzte Zahl an Geräten zur Verfügung steht. Über die Notwendigkeit entscheidet die Schulleitung.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Der Landkreis überlässt dem Entleiher für die Teilnahme am Präsenz- und/oder Distanzunterricht sowie zur Erstellung von Arbeiten für die Schule in der Zeit von

Startpunkt **12. April 2021**

bis

Ende des Schuljahres **29. Juli 2021**

unentgeltlich folgendes iPad:

Inventarnummer 50

Hersteller Apple

Seriennummer iPad F9FF7P1U

Seriennummer Stift SFQCDR3V

Zubehör **Stift, Hülle inkl. Tastatur und Ladekabel**

Wird der Schüler / die Schülerin vor Ende des Schuljahres aus der derzeitigen Schule abgemeldet oder entlassen, endet der Leihvertrag mit dem Datum der Abmeldung bzw. der Entlassung. Das Leihgerät ist spätestens an diesem Tag in sauberem Zustand zurückzugeben.

2. Der Entleiher darf das iPad und die darauf installierte Software nur für den schulischen Gebrauch nutzen. Eine private Nutzung ist nicht gestattet. Zur schulischen Nutzung gehört die Teilnahme am Präsenz- und Distanzunterricht, Unterrichtsvor- und -nachbereitungen, sowie die Erledigung von Aufgaben, die durch eine Lehrkraft erteilt wurden sowie Recherchen zu Unterrichtszwecken.
3. Jedes iPad ist erfasst und einem Nutzer zugeordnet. Es ist als Eigentum des Landkreises Coburg kenntlich gemacht. Er darf nicht an andere Personen weiter gegeben werden.
4. Die Rückgabe des iPads erfolgt spätestens in der letzten Schulwoche des Schuljahres, in dem die Ausleihe erfolgt. Mit schriftlicher Zustimmung der Schulleitung im Anhang an diesen Vertrag ist eine Verlängerung des Leihzeitraumes möglich.
5. Alle auf dem iPad verbleibenden Daten werden nach Rückgabe des Gerätes unwiederbringlich gelöscht.
6. Veränderungen in den Anwendungen dürfen nur durch den Vertreter der Schule vorgenommen werden.

§ 2 Pflichten des Entleihers

1. Das iPad ist besonders sorgsam zu behandeln, um es vor Beschädigungen und Verlust zu schützen. Insbesondere ist er hierzu in der Schutzhülle zu verwahren und zu transportieren.
2. Jede Beschädigung des iPads oder des Zubehörs sowie der Verlust sind dem Landkreis und der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen. Bei einem Diebstahl des Gerätes ist zusätzlich bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Einer Ortung der Geräte wird für die Fälle einer Verlust- oder Diebstahlmeldung zugestimmt. Die gesetzlichen Vertreter werden über die Ortung vorab informiert.
3. Für die Sicherung der durch das iPad bearbeiteten Daten ist ausschließlich der Entleiher verantwortlich.
4. Die Grundeinstellungen des Gerätes dürfen nicht selbständig verändert werden. Die von der Schule bereitgestellten Apps dürfen nicht gelöscht werden.
5. Der Entleiher des Gerätes ist dafür verantwortlich, dass das Gerät im Unterricht einsatzbereit ist. Dies betrifft insbesondere den Akkuladestand und den Speicherplatz.

6. Die Nutzung von Streaming-Diensten im Schulnetz ist nur auf Anweisung der Lehrkräfte erlaubt. Die Nutzung des Internetzugangs der Schule ist auf unterrichtliche Zwecke zu beschränken.
7. Mit dem Leihgerät dürfen keine Informationen verbreitet werden, die dem Ansehen der Schule oder einzelner Schüler*innen oder Lehrkräfte schaden.
8. Den Nutzungsvorgaben der Lehrkräfte ist Folge zu leisten. Bei Regelverstößen kann die Arbeit mit dem iPad durch die Lehrkraft teilweise oder vollständig eingeschränkt werden.
9. Auf Verlangen der Schule oder des Landkreises ist das iPad jederzeit zur Einsicht und Prüfung herauszugeben. Bei begründeten Verdachtsfällen zu einer vertragswidrigen Nutzung darf die Schule oder der Landkreis in alle auf dem Gerät gespeicherten Daten Einsicht nehmen. Die gesetzlichen Vertreter sind über eine solche Überprüfung zu informieren.

§ 3 Haftung

1. Im Falle einer Lizenzverletzung bei vertragswidrigem Gebrauch stellt der Entleiher den Landkreis von Ansprüchen Dritter frei. Der Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes, des Datenschutzes, des Jugendschutzes und sonstiger Rechte Dritter.
2. Die Haftung des Landkreises, seiner Beschäftigten sowie den Vertretungen der Schule und des Freistaates Bayern im Zusammenhang mit diesem Vertrag beschränkt sich auf Vorsatz und die gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fälle.
3. Der Landkreis übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit des iPads während der Vertragslaufzeit und eine eventuelle Bereitstellung eines Ersatzgerätes.

§ 4 Datenschutz

1. Bei der Internetnutzung ist auf einen sorgsamen und gesetzeskonformen Umgang mit den eigenen Daten und den Daten anderer zu achten.
2. Die Schule behält sich im Verdachtsfall vor, die im schulischen Netz protokollierten Verbindungsdaten auszuwerten.
3. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz ist der Entleiher verantwortlich.

§ 5 Sonstiges

1. Für Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages ist Schriftform erforderlich.
2. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Leihe.
3. Für diese Vereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Coburg.

§ 6 Kündigung

Unabhängig von der in diesem Vertrag vereinbarten Leihzeit hat der Landkreis das Recht, den Leihvertrag aus wichtigem oder gesetzlich vorgesehenem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und die unverzügliche Herausgabe des iPads zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das iPad für außerschulische Zwecke oder vertragswidrig genutzt wurde, Schäden am Gerät entstanden sind oder durch ein sonstiges Ereignis das Vertrauen des Landkreises oder der Schule in die Zuverlässigkeit des Entleihers nachhaltig erschüttert ist.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Coburg, den 31.03.2021

, den

Sebastian Straubel
Landrat

Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter

Unterschrift des/der Schülers/Schülerin

Die Ausleihe wird verlängert bis _____

Der Vertrag gilt in allen Bestandteilen fort.

, den

, den

Unterschrift der Schulleitung

Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter

DigitalPakt Schule

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung